

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Huonker, Jung (Düsseldorf), Kirschner, Rapp (Göppingen), Rappe (Hildesheim), Urbaniak, Weinhofer, Dr. Wieczorek, Dr. Apel, Duve, Frau Fuchs (Köln), Roth, Dr. Spöri, Meininghaus, Reimann, Sieler (Amberg), Stahl (Kempfen), Frau Traupe, Westphal, Wolfram (Recklinghausen), Würtz, Reuschenbach, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4747 —

Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen

A. Problem

Nach Auffassung der Antragsteller kann eine Breitenwirkung bei der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft nur durch überbetriebliche, tarifvertragliche Anlageformen erreicht werden. Solche Beteiligungsformen seien in den Vermögensbildungsgesetzen in zureichendem Maße nicht vorhanden. Das Konzept der Beteiligungs-Sondervermögen halten die Antragsteller für ungeeignet.

Die Antragsteller fordern, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung von Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften (Tariffonds) zu schaffen, deren Zweck der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen und stillen Beteiligungen an inländischen Unternehmen nach dem Prinzip der Risikostreuung ist. Die Anteile an den Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften sollen den Arbeitnehmern aufgrund von Tarifverträgen auf dem Weg über gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz angeboten und überlassen werden. Die Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften sollen steuerlich wie Kapitalanlagegesellschaften behandelt werden, die Anteilseigner an Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften sollen steuerlich nicht schlechtergestellt werden als Anteilseigner an Kapitalanlagegesellschaften. Der Freibetrag gemäß § 19 a EStG soll für Anteile an Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften von 300 DM auf 500 DM erhöht werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Mehrheit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Zustimmung zum Entwurf des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes (Drucksache 10/5981), der

- die Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen,
- die Erweiterung des Anlagekatalogs für die steuerlich und nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz geförderten Vermögensbeteiligungen und insbesondere dessen Ausdehnung auf Beteiligungs-Sondervermögen,
- die Erhöhung des Freibetrags gemäß § 19a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf 500 DM

vorsieht.

D. Kosten

Durch die Ablehnung des Antrags werden — nicht bezifferte — Steuerausfälle vermieden. Die Kosten des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes (Drucksache 10/5981) ergeben sich aus der Beschlußempfehlung zu diesem Gesetzentwurf (Drucksache 10/6438).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 10/4747 — abzulehnen.

Bonn, den 12. November 1986

Der Finanzausschuß

Gattermann	Huonker	Uldall
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Huonker und Uldall

1. Der Antrag — Drucksache 10/4747 — wurde in der 194. und 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 1986 bzw. 20. Februar 1986 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie den Haushaltsausschuß überwiesen. In einer vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 22. Oktober 1986 durchgeführten öffentlichen Anhörung, an der auch Mitglieder des Finanzausschusses teilnahmen, wurde Verbänden, Institutionen und Sachverständigen Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Beratungen am 12. März, 24. September und 5. November 1986 hat der Finanzausschuß die Beratung des Antrags am 12. November 1986 abgeschlossen.

2. In dem Antrag schlägt die Fraktion der SPD vor, zum Ausbau der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung von Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften (Tariffonds) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft zu schaffen. Zweck der Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften sollen der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen und stillen Beteiligungen an inländischen Unternehmen nach dem Prinzip der Risikostreuung sein. Die Anteile an den Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften sollen den Arbeitnehmern aufgrund von Tarifverträgen auf dem Weg über gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz angeboten und überlassen werden. Im Hinblick auf die besonderen Interessen der Arbeitnehmer soll das Gesetz besondere Anlegerschutzvorschriften und Anlagegrundsätze vorsehen. Es soll Regelungen über die Zulässigkeit der Kreditaufnahme, die Kapitalbeschaffung, die Voraussetzungen für das Angebot der Aktien, die Rechnungslegung und die öffentlich-rechtliche Aufsicht enthalten. Ferner sollen im Gesetz Vorkehrungen getroffen werden, die die Einschränkung von Mitwirkungsrechten der Anteilseigner ebenso ausschließen wie Paketbildungen und die eine breite Streuung der Aktien gewährleisten.

Die Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften sollen steuerlich wie Kapitalanlagegesellschaften behandelt werden. Die Anteilseigner der Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften sollen im Ergebnis nicht schlechtergestellt werden als die Anteilseigner von Kapitalanlagegesellschaften. Der Freibetrag bei der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Vermögensbeteiligungen gemäß § 19a EStG soll für Anteile an Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften von 300 DM auf 500 DM erhöht werden.

3. Folgenden Verbänden, Institutionen und Sachverständigen wurde Gelegenheit gegeben, bei der

am 22. Oktober 1986 durchgeführten öffentlichen Anhörung zu dem Antrag Stellung zu nehmen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.

Deutsche Bundesbank

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Verband öffentlicher Banken

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Verband der privaten Bausparkassen e. V.

Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Prof. Dr. Wolfgang Ballwieser

Prof. Dr. Wolfgang Gerke

Diplom-Kaufmann Michael Lezius

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schneider

Prof. Dr. Dieter Schneider

Prof. Dr. Eberhard Schwark

Prof. Dr. Hannes Streim.

In der Anhörung fand der von der Fraktion der SPD vorgelegte Antrag die Zustimmung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Prof. Dr. Schwark sah aus juristischer und ordnungspolitischer Sicht keine Bedenken gegen das SPD-Konzept. Dagegen lehnten der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften, der Bundesverband deutscher Banken und Prof. Dr. Hans-J. Schneider den Antrag ab.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund bezeichnete die Schaffung von Tariffonds auf dem Weg über

gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien als erklärtes Ziel seiner Politik. Dem entsprechend sei der Antrag eine geeignete Diskussionsgrundlage zur Erreichung dieses Ziels. Ordnungspolitische und rechtliche Bedenken gegen den Antrag könnten nicht erhoben werden. Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft begrüßte den Antrag der Fraktion der SPD als nützliche Basis für eine Weiterentwicklung der überbetrieblichen Vermögensbildung. Prof. Dr. Schwark erklärte u. a., daß Hauptzweck der vorgeschlagenen Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften nicht die Gewinnerzielung, sondern die Bündelung der Arbeitnehmerbeteiligungen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sei. Mit den Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften über gemeinsame Einrichtungen solle lediglich eine sinnvolle Organisation für Arbeitnehmerbeteiligungen geschaffen werden, und hiergegen bestünden keine Bedenken.

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands äußerte dagegen die Befürchtung, daß Arbeitnehmergesellschaften monopolistische Instrumente der Investitionslenkung werden könnten, die die Gefahr von Kapitalfehlleitungen beinhalten. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände führte rechtliche und insbesondere ordnungspolitische Bedenken an. Sie erklärte, daß es nicht zu den Aufgaben der Sozialpartner gehöre, Fondsgeschäfte zu betreiben. Darüber hinaus würden Tariffonds zu einer Bündelung von Einflußnahme führen, die letztlich von den Gewerkschaften ausgeübt werde. Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer und der Zentralverband des Deutschen Handwerks verwiesen auf die vom Bundesrat geäußerten Bedenken gegenüber der Errichtung von Tariffonds (BR-Drucksache 370/86 und BT-Drucksache 10/4551). Der Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften begründete seine Bedenken gegen die Einführung von Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften zum einen mit dem Argument, daß der Charakter solcher Einrichtungen primär erwerbswirtschaftlicher Natur und ihre Schaffung ein Mißbrauch der Institution „Gemeinsame Einrichtung“ wäre. Die Wettbewerbsordnung im Bereich der gewerblichen Unternehmen würde nach Auffassung dieses Verbandes durch die Zulassung von Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften in ihrem Kern getroffen werden. Darüber hinaus, so der Bundesverband Deutscher Investmentgesellschaften, würde es die Errichtung von Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften den Tarifvertragsparteien ermöglichen, sich der geltenden Wettbewerbsordnung für Kapitalsammelstellen zu entziehen. Der Bundesverband deutscher Banken und Prof. Dr. Hans-Jürgen Schneider erklärten, daß in Anbetracht der vielfältigen Anlageformen, nicht zuletzt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (BT-Drucksache 10/4551) und des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes (BT-Drucksache 10/5981), eine Notwendigkeit für Tariffonds nicht bestehe.

Einzelheiten über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sind dem Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über diese Veranstaltung zu entnehmen (Protokoll der 112. Sitzung am 22. Oktober 1986).

4. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und der ebenfalls mitberatende Haushaltsausschuß haben den Antrag mehrheitlich abgelehnt. Der gleichfalls mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat von einer Beschlussfassung abgesehen, nachdem der federführende Finanzausschuß über den Antrag bereits vorher beschlossen hatte.
5. Der federführende Finanzausschuß verzichtete auf eine eingehende Diskussion des Antrags, weil er diese Debatte im Grundsatz bereits im Rahmen seiner Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (vgl. Drucksache 10/6193, Seite 19) geführt hat. Bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage hatten die Koalitionsfraktionen eine im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung abgelehnt, die die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf dem Wege über gemeinsame Einrichtungen ermöglicht hätte. Sie waren der Auffassung, daß solche Gesellschaften erhebliche Wettbewerbsvorteile hätten, weil ihnen Mittel aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen zugeführt würden, während die anderen Kapitalanlagegesellschaften ihren Mittelzufluß am Markt erreichen müßten. Diese Bedenken gelten nach Auffassung der Koalitionsfraktionen auch für die in dem Antrag vorgeschlagenen Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaften. Hinzu kommen die in der Anhörung gegen den Antrag vorgebrachten Argumente.

Die Fraktion der SPD hatte sich bei ihrer Forderung, die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf dem Wege über gemeinsame Einrichtungen im Sinne des Tarifvertragsrechts zu ermöglichen, von der Überzeugung leiten lassen, daß das Ziel der Produktivvermögensbildung der Arbeitnehmer dann verfehlt werde, wenn nicht die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Kapital aufgrund von Tarifverträgen auf dem Weg über gemeinsame Einrichtungen in Gesellschaften fließt, an denen sich die Arbeitnehmer beteiligen. Sie vertrat die Auffassung, daß eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Risikokapital der Wirtschaft mit Breitenwirkung überbetriebliche, tarifvertragliche Anlageformen erfordere. Diese Grundsatzposition der Fraktion der SPD liegt auch dem in Drucksache 10/4747 im einzelnen begründeten Antrag zugrunde. Die Argumente, die in der Anhörung für den Antrag zusätzlich vorgebracht wurden, macht sich die Fraktion der SPD zu eigen. Sie verweist auch darauf, daß die Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (Drucksache 10/4551 — § 10 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. der Begründung auf Seite 14) den Weg über Tarifverträge und gemeinsame Einrichtungen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes als überbetriebliche Form der Produktivvermö-

gensbildung in Arbeitnehmerhand ausdrücklich vorgesehen hatte — dies ist von den Koalitionsfraktionen allerdings abgelehnt worden.

Die Ablehnung des Antrags im federführenden Finanzausschuß erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN.

Bonn, den 12. November 1986

Huonker Uldall

Berichterstatter

